

BGE 44 I 189

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_189

FR: ATF 44 I 189

IT: DTF 44 I 189

Volltext

188 Staatsrecht. l'autorite executive competellte. La question qui se pose est de savoir si, dans ces circonstances, la demamle d'extradition et l'arrestatioll de Marcelliu ont eu pour effet d 'empacher la prescriptiou soit eu Ia -suspellendant, au sens des deux arrets de Cours d'appel cites par l'Am- bassade, soit eu l'interrompant, au sens de l'arret de In Cour de cassation, du 3 ao11t 1888 (DALLOZ, 1889 I p. 173; SIREY, 1889 I p. (89). C'est la. toutefois une question-que le Tribunal federalIn'a pas besoin d'elucider d'une ma- niere plus approfondie et dont Ia solution peut etre laissee aux autorites competentes de l'Etat reque- rant. En effet, l'objection opposee par l' Ambassade de France se base sur des elements de fait et de droit assez importants pour que le Tribunal federal puisse des mail!- tenant considerer qu'en l'espece la prescription n'est pas manifestement acquise -d'apres les regles du droit fran- ~is. Cette constatation suffit, selon le principe de COIll- petence defllli ci-dessus, pour motiver le rejet de l'oppo- sition a. l'extradition, fondee sur le mo yen de Ia pres- cription. En consequence, l'extradition doit etre accordee sous la reserve indiquee plus haut (considerant de droit chiff. 1). Le TribunallederarprOIII10nce: L'opposition de Marius Mm;cellin a l'extraditioll ci\.- mandee est ecartee et l'extradition est accordee sous la reserve que Marcellin He pourra etre extradé que pour le delit ayant motive la demande d 'extradition et qu'll ne pourra etre poursuivi ou puni pour une infractioll politique Oll miilitaire. \Iarkenrecht. 1\0 29. B. STRAFRECHT -. DROIT PENAL I. MARKENRECHT MARQUES DE FABRIQUE 29. Urteil des Kassa.tionshofs vom as. April 1918 i. S. Soh wob gegen Bern. Staa.tsa.nwa.ltsaha.ft. 11'9 llnbefugter Gebrauch gewerblicher Auszeichnungen i. S. von Art. 26 Abs. 2 MSchG. Unzulässigkeit der Ueber- tragung der einem von einer Gesellschaft betriebenen Unternehmen erteilten Auszeichnung an einen Teilhaber bei Auflösung der Gesellschaft ohne gleichzeitige Nachfolge in das Unternehmen. Vorsatz. .1. - Der Kassationskläger Jean Samson Schwob, unbeschränkt haftender Teilhaber der Kommandit- gesellschaft « Schwob & Oe, Leinenweberei in Beru)) ist durch Urteil der 1. Strafkammer des bernischen Ober- gerichts vom 20. Februar 1918, in Bestätigung des erst- instanzlichen Erkenntnisses des Polizeirichters Bern vom 8. Dezember 1917 der Zuwiderhandlung gegen Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken schuldig erklärt und in eine Busse von 100 Fr. sowie die Kosten verfällt worden, weil er im Beilageblatt. Schweizer Woche des Bund vom 3. November 1917 eine Annonce eingerückt hatte, die neben der üb- lichen Empfehlung seiner Firma die ß'T.,orte : « Schweiz. Landesausstellung Bern 1914. Goldeh~ Medaille) ent- hic-It. 190 Strafrecht. Die fragliche Medaille war s. Z. zusammen mit einer • weiteren der Firma « Leinenweberei Bern, Schwob & Cl~ in Bern », bestehend aus dem heutigen Kassationskläger, Leon Wallach, Jules Lippmann, Leonhard Meyer als unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und Joseph Schwob als Kommanditär, verliehE'n worden. hn April 1917.schlossen die Teilhaber dieser Firma eine Verein- barung, . worin sie übereinkamen, den zwischen ihnen bestehenden Gesellschaftsvertrag aufzuheben und die

Gesellschaft zu liquidieren. Die sämtlichen Aktiven sollten en bloc auf eine Versteigerung unter den Gesellschaftern (geschieden in die Gruppen' Leon Wallach, Jules Lippmann und Leonhard Meyer einerseits, Joseph und Jean Schwob andererseits) gebracht und nach dreimaligem Aufruf der meistbietenden Gruppe zugeschlagen werden. Die dafür vereinbarten Steigerungsbedingungen bestimmen in Ziff. 4 : « Es ist beiden Parteien untersagt, sich Nachfolger der aufgelösten Firma zu nennen. Jede der beiden Gruppen erhält eines der Diplome der Schweiz. Landesausstellung 1914, lautend auf die «Leinenweberei Bern, Schwob & Oe in Bern)) und zwar die Ersteigerer dasjenige für Leinenerzeugnisse~ die andere Gruppe dasjenige für Stickerei. » An der Steigerung vom 25. Mai 1917 gingen die Steigerungsobjekte an die Gruppe Wallach, Lippmann und Meyer über, die in der Folge die « Leinenweberei Bern A.-G. » gründete. Andererseits taten sich auch Joseph Schwob und dessen Sohn Jean Schwob, der Kassationskläger zu einer neuen Kommanditgesellschaft unter der Firma «Schwob & Oe, Leinenweberei Bern » zusammen: die sich mit dem Vertriebe der gleichen Artikel wie die aufgelöste Gesellschaft befasst und von der das eingangs erwähnte, die Strafverfolgung gegen den Kassationskläger nach sich ziehende Inserat ausging. In den Erwägungen ihres verurteilenden Erkenntnisses führt die 1. Strafkammer des bernischen Obergerichts. aus, dass die zur Reklame verwendete Auszeichnung. weil ,der Firma « Leinenweberei Bern, Schwob & oe in Markenrecht. N° 29. Nr!1 Bern)) als solcher, d. h. dem durch sie dargestellten Unternehmen zugeordnet, auch nur zusammen mit diesem Unternehmen gültig hätte übertragen werden können. Die Inanspruchnahme für ein davon verschiedenes neugegründetes Geschäft sei auch mit Bewilligung der gewesenen Inhaber der alten ausgezeichneten Gesellschaft nicht zulässig und bedeute eine Täuschung des Publikums. Da dem Angeklagten dieser Erfolg f:-eines Handelns zweifellos bewusst gewesen sei, liege demnach mit der objektiven Widerrechtlichkeit der Anmassung auch der zur Strafbarkeit erforderliche Vorsatz vor. B. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Kassationsbeschwerde des Jean Schwob mit dem Antrage auf Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Zur Begründung wird wie schon im kantonalen Verfahren geltend gemacht, dass der Kassationskläger und sein Vater auf Grund der Ermächtigung durch die übrigen Teilhaber der alten Gesellschaft und infolge ihrer Beteiligung bei dieser als befugt angesehen werden müssten, die derselben erteilte Medaille für sich zu gebrauchen, eventuell jedenfalls sich in guten Treen für dazu befugt hätten halten dürfen und man es mithin höchstens mit einer fahrlässigen nichtstrafbaren Uebertretung zu tun hätte. C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat eine Antwort nicht eingereicht. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Zweck der an einer Ausstellung oder Preisbewerbung erteilten Medaille ist entweder die Auszeichnung der bestimmten Person, welche die betreffende Leistung bewirkt hat, oder aber des geschäftlichen Unternehmens, aus dem das belobte Erzeugnis hervorgegangen ist und dessen Einrichtungen und Organisation es die Entstehung verdankt. In beiden Fällen ist das dadurch begründete Recht untrennbar mit dem Destinatär, dem es zugeordnet war, verbunden. Gleichwie die einer bestimmten Person H)2 Strafrecht. erteilte Medaille von dieser Person nicht losgelöst werden kann, so haftet auch die einem Unternehmen verliehene • am Unternehmen und ist ohne es nicht übertragbar. Der gewesene Teilhaber der Gesellschaft, welche das Unternehmen betrieb, ist deshalb im Falle. der Gesellschaftsauflösung zur Führung der Auszeichnung nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass er Geschäftsnachfolger der aufgelösten Firma ist, d. h. von ihr das ausgezeichnete Unternehmen zur Fortsetzung erworben hat. Abreden, durch die er ermächtigt wird, sich der Medaille zur Empfehlung eines von ihmneugegründeten, mit

dem alte'l in keiner Beziehung -stehenden Geschäftes zu bedienen, sind als auf einen rechtlich ausgeschlossenen Erfolg gerichtet nichtig. In diesem Sinne hat sich denn auch das Bundesgericht implicite, indem es die Möglichkeit eint .. r ~achfolge in das Medaillenrecht ohne solche in das Unternehmen verneinte, in Uebereinstimmung mit der Doktrin (vergl. SCHULER, Concurrence de loyale, S. 168 ff., KÜHLER, Unlauterer" Wettbewerb, S. 212 ff. insbes. S.217 und die dortigen Zitate) schon in zwei Fällen (AS 19 S. 227 Erw. 3, 26 II S. 538) ausgesprochen. Einer weiteren Begründung dafür bedarf es nicht, weil es sich um eine Folgerung handelt, die sich ohne weiteres aus dem Wesen des Institutes der gewerblichen-Auszeichnung, dem Sinn und Inhalt des Aktes, durch den sie verliehen wird, ergibt. Da nichts dafür vorliegt und sl.Uch nicht behauptet wird, dass die formell auf die Firma « Leinenweberei Bem, Schwob & eie in Bern)} lautende Medaille in Wirklichkeit nicht der Firma als solcher, sondern den Teilhabern Joseph und Jean Schwob persönlich für ihre Verdienste am Zustandekommen der ausgestellten Erzeugnisse zudedacht gewesen wäre, und ferner feststeht, dass die von den beiden Genannten seither gegründete Firma «Schwob & oe, Leinenweherei in Bern)} nicht Rechtsnachfolgerin tler alten, sondern ein von ihr verschiedenesneues Unter- nehmen ist, muss daher der Gebrauch der Medaille durch Markenrecht. ND 29. 1'J3 sie mit der Vorinstanz als unbefugter und widerrechtlicher im Sinne von Art. 26Abs. 2 MSchG betrachtet werden. 2. - Ebenso ist die Annahme, dass eine vorsätzliche Uebertretung vorliege, nicht zu beanstanden. Als ge- wiegter Kaufmann musste der Kassationskläger wissen, dass die Verwendung der Auszeichnung für ein anderes Geschäft, das mit dem s. Z. ausgezeichneten keinen Zusammenhang hat, auf eine Täuschung der Abnehmer und damit auf eine Schädigung der übrigen Gewerbe- treibenden der Branche hinauslaufe. Aus der Vereinbarung mit den andern Teilhabern der aufgelösten Gesellschaft konnte er höchstens entnehmen, dass diese gegen den Gebrauch der Medaille durch ihn keine Einwendungen erheben. Für die Frage, ob derselbe vom Standpunkt der Allgemeinheit, der übrigen Interessenten statthaft sei, war damit nichts gesagt. Es hat deshalb die Vorillstanz den Versuch des Kassationsklägers, aus jener Verein- barung das Vorliegen des guten Glaubens hinsichtlich der Berechtigung zur Führung der Medaille und damit eines das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ausschlies- senden Irrtums herzuleiten, mit Recht als unstichhaltig zurückge\Yiesen. Demnach erkennt der Kassationslwl : Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. AS "" 1- 1918 13 194 Stratreeht. 11.

LEBENSMITTELPOLIZEI LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENREES ALIMENTAIRES 30. Urteil, des IauatioDahofes vom. SO. September 10II i. ~. Beck gegen Th\U'l. Staataanwaltaohaft und laugS. . Die Ausübung amtlicher Funktionen durch einen fach., technisch nach Massgabe der btindesrechtlichen Erfor': dernisse qualifizierten kantonalen Lebensmittelinspektor in einem andern Kanton, als demjenigen seiner Anstel- lung, verstösst nicht gegen Bundesrecht. - Bedeutung der F 0 r m vor s c h r i f t e'n übe r die Pro b e - e n t n a h m e n durch die Lebensmittelpolizeibehörden ; Folgen ihrer Missachtung. A .. - Jakob Beck, der Vater der Kassationsklägel" Gottfried, Paul und Werner Beck, liefert die in seinem Landwirtschaftsbetrieb in Krummbach-Opfershofen (Ge- meinde BÜfglen, Kanton Thurgau) erzeugte Milch an die Käserei Opfershofen, die Gottfried Zaugg innehat. Dieser letztere musste im Sommer 19~ 7 Milch zuhanden des Verbandes nordost schweizerischer Käserei- und Milch- genossenschaften nach Winterthur senden. Nachdem der Verbandsinspektor Lang daselbst im Juni und Juli 1917 in der von Opfershofen kommenden Milch wiederholt Wasser zusatz festgestellt hatte .. veranlasste er am 13. Juli eine Untersuchung dieser Milch durch den Lebensmittel- inspektor des Kantons Zürich, Dr. phil. Horber. Sie ergab bei 4 der 14 Kannen ebenfalls einen Wasserzusatz von 5 bis 20%.

Deshalb wandte sich Dr. Horber um Vor- nahme einer näheren Kontrolle in Opfershofen an die thurgauische Lebensmittelpolizei und wurde vom thurg. Kantonschemiker mit Rücksicht darauf, dass der Lebens- mittelinspektor des Kantons Thurgau sich gerade in den Ferien befand, ermächtigt, die amtlichen Proben für das Lebensmittelpolizei. N0 30. 196 kantonale Laboratorium selbst an Ort und Stelle zu erheben. Hierauf entnahm er in Begleitung des Verbands- inspektors Lang am 14. Juli in der Käserei Zauggs Proben, und zwar morgens aus den schon versandtbereiten Kannen, und abends von der Milch jedes einzelnen, in der Käserei erscheinenden Produzenten. Dabei erhob er spe- zell von der Beck'schen Milch in Gegenwart des Sohnes Otto Beck, der sie in drei Kannen brachte, aus jeder dieser Kannen eine Probe und stellte die gefüllten Probe- fläschchen richtig etikettiert und verkorkt, jedoch nicht versiegelt, in eine auch die übrigen Proben enthaltende Kiste, die nach Beendigung der ganzen Untersuchung ihrerseits plombiert und dem thurg. Laboratorium einge- sandt wurde. Ferner überwachte auf Veranlassung des thurg. Kantonschemikers Verbandsinspektor Lang gemein- sam mit einem Mitgliede der örtlichen Gesundheitskom- mission am 16. Juli abends das Melken im Beck'schen Stalle und entnahm den dort in seiner Gegenwart bereit- gestellten drei Kannen in völlig vorschriftsgemässer Weise Proben, die ebenfalls dem kantonalen Laboratorium über- mittelt wurden. Der thurg. Kantonschemiker stellte bei vier def am 14. Juli morgens erhobenen Proben einen Wasser- zusatz von 5 bis 20 % und bei den drei Proben der von Beck am gleichen Tage abends abgelieferten Milch einen solchen von 10, 12 und 25 % fest. Zu ungefähr gleichen Resultat gelangte auch die vom st. gallischen Kantonschemiker eingeholte Oberexpertise. Die Beschaffenheit der bei Beck erhobenen Stallproben dagegen wurde als «durchaus normal») bestimmt. In der Folge wurden die drei Söhne Gottfried, Paul und Werner Beck, die sich auf dem väterlichen Gut gewöhnlich gemeinsam mit dem Melken und Bereitstellen der Milch zur Ablieferung in die Käserei befassen und diese Arbeit insbesondere auch am 13. und 14. Juli 1917 besorgt hatten, wegen Milchfälschung in Strafunteruchung gezogen.' Mit U r t eil vom 1 1. J u l i 1 9 1 8 fand das Ober-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.